



Geschäftszeichen:
BHWLWa-2024-130501/23-TI

Bearbeiter/-in: Larissa Tiefenbacher
Tel: 07242 618-74466
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der BH Wels-Land

Wels, 29.01.2025

ASFINAG Service GmbH, 4052 Ansfelden
A8 Innkreisautobahn, Westspange (Abschnitt Wels - Sattledt),
Oberflächenentwässerung
- **Überprüfung der wasserrechtlichen Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Überprüfung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erteilten wasserrechtlichen Bewilligung vom 18.07.2020 zu GZ: Wa10-85-2017, Wa10-86-2017-, Wa10-89-2017 und Wa10-28-2015

a) Oberflächenwasserableitungen (Wiedererteilung des Wasserbenutzungsrechtes WBPZ 418/2751 vormals WBPZ: 418/2751 und 418/2924 der A8 Innkreis-Autobahn, Abschnitt Nordportal Sattledt km 0,00 – km 10,88 (Welser Westspange);

b) Ableitung der Schlepplwässer aus den Tunneln Noitzmühle und Steinhaus der A8 Innkreisautobahn, Abschnitt Nordportal – Sattledt, km 0,00-km 10,88 (Welser Westspange) über die jeweils nächstgelegene Gewässerschutzanlage in den Groisbach, Zubringer zum Aiterbach bzw. Mühlbach zum Aiterbach einschließlich der erforderlichen Anlagen.

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:

Marktgemeinde Steinhaus bei Wels, Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus

Datum:

06.03.2025

Zeit

08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt. **Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

Sie können in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

Marktgemeinde Steinhaus bei Wels, Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus

während der Amtsstunden.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Steinhaus bei Wels

und

- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
<http://www.bh-wels-land.gv.at>

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren,

rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Rechtsgrundlage:

Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959:

§§ 121 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Sonstige Rechtsvorschriften:

§§ 19, 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

- die Marktgemeinde **Steinhaus** bei Wels

mit dem Ersuchen,

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen (gemeinsam mit Wasserrechtsverhandlung);
- c. mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- d. mit dem Ersuchen, unverzüglich weitere bekannte, nicht geladene vom Vorhaben berührte Grundeigentümer solche die wegen eines Besitz- oder Wohnsitzwechsels nicht oder unter einer falschen Zustelladresse geladen wurden, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden;
- e. mit dem Ersuchen, zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise (lit. d), die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie die mit dem Auflagevermerk versehenen Projektunterlagen zu übergeben.

- den Magistrat **Wels**,

- die Marktgemeinde **Thalheim**,

- die Marktgemeinde **Steinerkirchen** an der Traun,

- die Marktgemeinde **Sattledt**,

- a. mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- b. mit dem Ersuchen, zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise (lit. d) sowie die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Jürgen Oswald

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrngasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>.